



Bayerische Positionen zum Entwurf der Regionalleitlinien der EU-Kommission vom Juli 2020

Die Corona-Pandemie stellt alle Mitgliedstaaten und Regionen der Europäischen Union vor gewaltige Herausforderungen. Für die strukturelle und nachhaltige Bewältigung deren wirtschaftlichen Folgen aber auch für die anstehenden tiefgreifenden Transformationsprozesse kommt der Regionalförderung eine zentrale Rolle zu. Es ist die Regionalförderung, die in strukturschwächeren Regionen Unternehmen bei ihren Investitionen unterstützt und so zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse beiträgt. Dafür muss den Mitgliedstaaten und Regionen der erforderliche beihilfenrechtliche Handlungsspielraum zustehen. Dies ist Voraussetzung, um den Zusammenhalt in den Regionen, in den Mitgliedstaaten und in der EU insgesamt zu stärken.

In Bayern stehen insbesondere die Grenzregionen zur Tschechischen Republik im Fokus. Hier konkurrieren unsere strukturschwächsten Gebiete unmittelbar mit angrenzenden Höchstfördergebieten bzw. prädefinierten C-Gebieten. Durch eine zu steile Fördertreppe würden diese bayerischen Regionen unverhältnismäßigen Verzerrungen bei den Standortbedingungen ausgesetzt. Die Erfolge im wirtschaftlichen Aufholprozess dieser Regionen dürfen nicht durch solche beihilferechtlichen Regelungen verspielt werden. Die von der Kommission vorgeschlagene deutliche Erhöhung der Fördersätze für die Höchstfördergebiete auf tschechischer Seite verschärft dieses Problem weiter.

Bereits in der laufenden Förderperiode wurden die Deutschland zugestandenen Regionalfördergebiete stark reduziert. Ein weiterer Einschnitt würde den strukturschwächeren Regionen in Deutschland wirtschaftlich schaden.

Im vorgelegten Entwurf der ab 2022 geltenden Regionalleitlinien vom Juli 2020 hat die EU-Kommission die bisherige Berechnungsmethode jedoch beibehalten. Dabei führt schon ein statistischer Effekt des Brexit, d.h. ohne dass sich die Strukturschwäche der deutschen Regionen verringert hätte, zu einem signifikanten Rückgang des deutschen Fördergebietsplafonds. Im Ergebnis sieht der Entwurf der neuen Regionalleitlinien für Deutschland einen drastischen Einbruch des Fördergebietsplafonds für die Ausweisung von C-Fördergebieten um deutlich über ein Drittel von aktuell 25,85 % auf nur mehr 16,73 % vor.

Bayern fordert die EU-Kommission auf, die im vorgelegten Entwurf vorgesehene Methode zur Bestimmung der Regionalfördergebiete abzuändern und den herausfordernden Rahmenbedingungen anzupassen.

- Der Deutschland zustehende Gebietsplafond für Regionalfördergebiete sollte gegenüber dem Vorschlag der Kommission deutlich erhöht werden. Andernfalls fehlt der nötige regionalpolitische Handlungsspielraum, um das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse zu adressieren, den räumlichen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie zu begegnen und übermäßige Verzerrungen bei den Standortbedingungen zwischen Grenzregionen benachbarter Mitgliedstaaten zu vermeiden.
- Die Größe des Fördergebietsplafonds eines Mitgliedstaats für nicht prädefinierte C-Fördergebiete muss sich an der Bekämpfung innerstaatlicher Disparitäten als eigenständigem Ziel der Regionalbeihilfen ausrichten. Er darf daher nicht lediglich „Restgröße“ der Berechnungsmethode bei der Fördergebietsaufteilung sein. Deshalb sollte es einen eigenen, ausreichend großen Gesamtplafond für diese Fördergebiete geben, der unabhängig von den Bevölkerungsanteilen für A- und prädefinierten C-Fördergebieten festgesetzt wird.
- Die Zuweisung des Bevölkerungsanteils für diese nicht prädefinierten C-Fördergebiete sollte konsequent auf Basis der innerstaatlichen Disparitäten bei Pro-Kopf-Einkommen und Arbeitslosigkeit erfolgen. Vergleiche mit dem EU-Durchschnitt dürfen hier keine Rolle spielen, da sie für den regionalpolitischen Handlungsbedarf innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats nicht relevant sind.
- Der Brexit führt auf Grund statistischer Effekte zu erheblichen Nachteilen für Deutschland bei der Zuteilung des C-Fördergebietsplafonds. Dies muss bei den Berechnungen kompensiert werden.
- Regionen, die an A-Fördergebiete oder prädefinierte C-Fördergebieten anderer Mitgliedstaaten angrenzen, sollten als zusätzliche Fördergebiete ausgewiesen werden, ohne Anrechnung auf den Bevölkerungsplafond. Nur so werden Verzerrungen in den Standortbedingungen gemildert, die alleine aus dem Regionalbeihilfenrecht selbst resultieren. Dies gilt umso mehr angesichts der vorgeschlagenen deutlichen Erhöhung der Fördersätze für die an Bayern grenzenden tschechischen Höchstfördergebiete.